

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



---

**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Nachfrage der Abgeordneten Frau Birgit Bessin, Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG, zur Unterstützung von Organisationen und Gruppierungen durch den Kreis - 5-2373/15-KT**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 19.11.2014 stellte der Landesverband Brandenburg der Jugendorganisation „Die Falken“ einen Antrag auf Förderung einer zusätzlichen Personalstelle.

**Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Frau Gurske, Erste Beigeordnete, die Anfrage wie folgt:**

Zu 1.)

Welche Gruppierungen und Organisationen werden in ähnlicher Weise wie o. a. Jugendorganisation seitens des Kreistages finanziell unterstützt oder anderweitig gefördert?

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am 25.03.2015, dass der unvorhergesehene Bedarf durch einen 0,5 Stellenanteil für die Jugendarbeit mit Flüchtlingskindern und Jugendlichen im KLAB (Träger: Sozialistische Jugend (SJ) Die Falken, Landesverband Brandenburg) für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.09.2015 gedeckt wird.

Grundlage für die finanzielle Förderung ist die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2015 bis 2017. Nach dieser Richtlinie können Empfänger für eine finanzielle Zuwendung sein: Träger der freien Jugendhilfe, die erwarten lassen, dass die Vorgaben nach den §§ 74 und 75 SGB VIII erfüllt werden, amtsfreie Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme/Mark im Landkreis (sowie) Jugendinitiativen.

Andere Gruppierungen und Organisationen haben keinen Anspruch auf eine finanzielle Förderung.

Darüber hinaus können o. g. Gruppierungen und Organisationen - soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllen – seitens des Kreistages auch andere finanzielle Unterstützung und Förderung gewährt werden. Zum Beispiel wurde der Sozialistischen Jugend - Die Falken 2014 auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam eine Zuwendung i. H. v. 2.100 € zur Förderung einer Ferienmaßnahme für Flüchtlingskinder gewährt.

Zu 2.)

Werden gegenwärtig neben der beantragten Personalstelle (0,5 VBZ) schon andere Zuschüsse für diese Jugendorganisation erbracht und welche sind das konkret? Bitte hier die Zuschüsse für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln.

Entsprechend der o. g. Richtlinie wird eine weitere Personalstelle für Jugendarbeit im Kinder- und Jugendzentrum KLAB in Luckenwalde gefördert. Hierbei handelt es sich um Zuschüsse für Personal, Sach- und Betriebskosten in folgender Höhe:

Jahr	Stellenanteile	Personalkosten (62,5%)	Sach- und Betriebskosten
2011	1,0	27.485,73 €	5.700,00 €
2012	1,0	25.409,00 €	5.700,00 €
2013	1,0	23.838,57 €	4.275,00 €
2014	1,0	28.665,74 €	2.850,00 €
2015	1,0	29.879,81 €	2.850,00 €

Zu 3.)

Nach welchen Richtlinien und nach welchem Modus können Gruppen bzw. Organisationen als derart förderwürdig eingestuft werden?

Entsprechend der o. g. Richtlinie können Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie Projekte jährlich gefördert werden. Förderfähig sind – wie bereits unter 1. aufgeführt - Träger der freien Jugendhilfe, die erwarten lassen, dass die Vorgaben nach den §§ 74 und 75 SGB VIII erfüllt werden, amtsfreie Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme/Mark im Landkreis sowie Jugendinitiativen.

Zu 4.)

Wer ist für die Überprüfung dieser Verbände zuständig?

Für die Anerkennung, das Widerrufen und Zurücknehmen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Landkreis Teltow-Fläming haben und vorwiegend hier tätig sind, ist im Sinne des § 75 SGB VIII das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und für Landesverbände das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zuständig.

Zu 5.)

Welche Kontrolle erfolgt im Nachhinein bei der Ausreichung von Geldern und wer ist dafür zuständig?

Eine Kontrolle über die bewilligte Förderung erfolgt entsprechend der o. g. Richtlinie über das Verwendungsnachweisverfahren. So ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht für die inhaltliche Umsetzung der erfolgten Maßnahme sowie ein zahlenmäßiger Nachweis für die Verwendung der bewilligten finanziellen Mittel zur Prüfung einzureichen.

Wehlan